

Nichtamtlicher Teil.

Der neue russische Buchhändlerverein.

(Vgl. Nr. 133, 148, 180, 257 d. Bl.)

Die Begründung des neuen Russischen Vereins der Buchhändler und Verleger an Stelle des am 28. Mai (10. Juni) 1910 von der Regierung aufgelösten alten Vereins steht unmittelbar bevor, da die Statuten des neuen Vereins jetzt auch die Allerhöchste (des Kaisers) Bestätigung gefunden haben*). Diese Statuten stammen aus dem Jahre 1908 und waren eigentlich zur Reformierung des alten Vereins bestimmt, sind aber infolge der veränderten Verhältnisse und auf ein Gesuch der Liquidationskommission auf den neuen Verein übertragen worden. Sie sind jetzt, mit der kaiserlichen Bestätigung (datiert aus Friedberg, 19. September a. St. 1910) versehen, im Vereinsorgan »Книжный Вестник« (Bücherbote, Nr. 40) abgedruckt und bestehen aus achtzig Paragraphen, die in sieben Abschnitte geteilt sind: I. Zweck des Vereins, seine Rechte und Pflichten; II. Bestand des Vereins, Rechte und Pflichten der Mitglieder; III. Mittel und Vermögen des Vereins; IV. Versammlungen desselben; V. Abrechnung über die Geschäfte des Vereins; VII. Auflösung desselben und Liquidation.

Der Name des neuen Vereins lautet »Allrussischer Verein der Buchhändler und Verleger« (Всероссийское Общество Книгопродавцев и Издателей), er hat seinen Sitz in St. Petersburg, und seine Gründer sind die Mitglieder der Liquidationskommission des früheren Vereins, die sich jetzt Organisationskommission nennt. Der Zweck des Vereins ist Förderung des Buchhandels in Rußland, Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen den Verlegern und den (Sortiments-)Buchhändlern und Förderung ihrer Vereinigung, endlich Fürsorge für die gewerblichen Interessen der Mitglieder des Vereins (§ 1.) Zur Erreichung des Zwecks darf der Verein eine Vermittlungsstelle, eine Auskunftsstelle, Kurse und Klassen für Buchhandlungsgehilfen und -Lehrlinge, Bibliotheken, Museen unterhalten, ferner Ausstellungen des Buchwesens, Wettbewerbe über alle Fragen, die sich auf die Tätigkeit des Vereins beziehen, veranstalten; gegenseitige Unterstützungskassen für die Mitglieder einrichten; Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern unter einander und mit andern Personen schlichten, sowie auch eine Regelung der Beziehungen zwischen den Prinzipalen und den Gehilfen fördern; statistische Nachrichten über den Buchhandel erheben und verarbeiten; das Vereinsorgan, buchhändlerische Adreßbücher und andere gewerbliche Auskunftsbücher herausgeben; örtliche wie auch allrussische Kongresse der Buchhändler und Verleger berufen; für die eigenen Mitglieder Regeln über den Verkauf von Preßerzeugnissen und Regeln über die Abrechnung der Verleger und Buchhändler aufstellen, (diese Regeln müssen nach Genehmigung der Generalversammlung dem Ministerium des Handels und der Industrie in Abschrift zur Kenntnis vorgelegt werden, wie diesem auch je zwei Exemplare des »Bücherboten« regelmäßig zuzustellen sind); Konzerte, Theateraufführungen, Unterhaltungsabende, Vorlesungen, Berichte usw. über Fragen des Buchhandels veranstalten (§ 2). Der Verein darf Grundbesitz erwerben, aber nicht an Orten, wo ein solcher Erwerb Ausländern und Personen jüdischen Bekenntnisses verboten ist (§ 3). Filialen des Vereins können in den übrigen Städten Rußlands errichtet werden, wenn in einer solchen Stadt mindestens zehn Mitglieder des Vereins sind, doch ist in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Ministeriums einzuholen (§ 4).

*) Vgl. die Artikel »Russisches« in Nr. 133 und »Zur Auflösung des russischen Buchhändlervereins« in Nr. 148 und 180 d. Bl.

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen und alle Firmen sein, die Beziehungen zum Buchhandel haben, ohne Unterschied des Geschlechts, der Nationalität und des Bekenntnisses (§ 7). Sie zerfallen in zwei Abteilungen: Verleger und (Sortiments-)Buchhändler (§ 8). Mitglieder der ersteren Abteilung können sein: Herausgeber von Büchern, Zeitungen, Journalen, geographischen Karten, künstlerischen, musikalischen und anderen Druckwerken, die vor ihrer Anmeldung zum Eintritt im ganzen mindestens zehn Drudbogen in den Handel gebracht haben (§ 9). Mitglieder der zweiten (Buchhändler-)Abteilung können sein: Inhaber von Bücherlagern, Läden, Kiosken usw., ferner Kommissionäre und Agenten, die sich mit der Verbreitung von Büchern befassen, endlich Inhaber von Kolportagegeschäften, sowohl Einzelpersonen, als Genossenschaften (Artele. § 10). Jedes Mitglied hat ein einmaliges Eintrittsgeld von 5 R. zu zahlen. Der Jahresbeitrag richtet sich nach dem Wohnort des Mitgliedes: in Petersburg und Moskau beträgt er 15 R., in den Universitätsstädten 12 R. 50 K., in den Gouvernements- und Gebietsstädten sowie in denjenigen Kreisstädten, die mehr als 100 000 Einwohner haben, 10 R.; in den übrigen städtischen Ansiedelungen und in solchen ländlichen Ansiedelungen und Stanizen, in denen sich Kreis- oder Bezirksverwaltungen befinden, 7 R. 50 K.; in allen übrigen nichtstädtischen Ansiedelungen 5 R. (§ 33—34).

Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die ihren ständigen Wohnsitz in St. Petersburg oder dessen Vorstädten haben müssen; sie werden durch einfache Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt (§ 37). In jedem Jahre scheidet zwei, zuweilen auch drei Mitglieder durch das Los aus und werden durch Neuwahlen ersetzt (§ 40). Der Verwaltungsrat wählt jedes Jahr aus seiner Mitte den Vorsteher des Verwaltungsrats, dessen Stellvertreter und den Kassierer (§ 41).

Ordentliche Generalversammlungen der Vereinsmitglieder werden jährlich zweimal einberufen: die erste nicht später als im März zur Beratung der Berichte über das vergangene Jahr, Wahl von Mitgliedern der Verwaltung und der Revisionskommission u. a.; die andere nicht später als im November zur Beratung und Bestätigung des Budgets für das nächste Jahr u. a. (§ 59). Außerordentliche Generalversammlungen werden bei Bedarf oder auf Antrag der Revisionskommission oder von 25 Mitgliedern des Vereins berufen (§ 60). Jede Generalversammlung muß mit Angabe des Programms der Ortspolizeibehörde zur Kenntnis gebracht werden (§ 61); beschlußfähig ist sie, wenn der fünfte Teil, in gewissen Fällen die Hälfte der in St. Petersburg wohnenden Mitglieder anwesend ist (§ 65). Die Generalversammlungen werden vom Vorsteher des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter eröffnet; aber dann wählen die Anwesenden zur Leitung der Verhandlungen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der weder Mitglied des Verwaltungsrats noch der Revisionskommission ist. Dieser beruft dann aus der Zahl der Anwesenden zwei Sekretäre, die das Protokoll zu führen haben (§ 68).

Die Revisionskommission besteht aus drei Personen und einem Ersatzmann, die jährlich von der Generalversammlung aus den Mitgliedern des Vereins, soweit sie nicht schon ein Wahlamt bekleiden oder in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen, gewählt werden (§ 74). Die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins sind nach Genehmigung der Generalversammlung dem Ministerium des Handels und der Industrie und dem Ministerium des Innern vorzulegen und werden nach Vorschrift veröffentlicht (§ 76).

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluß der